

SATZUNG
Freundes- und Förderkreis Rückenwind für Leher Kinder e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Rückenwind für Leher Kinder e.V.“.
Sitz ist Bremerhaven - 27576 Bremerhaven, Goethestr. 35

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des „Rückenwind für Leher Kinder e.V.“. Hierfür werden u. a. Spendensammelaktionen durchgeführt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden.
3. Sonstige Zuwendungen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand; dies ist nur mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.
3. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes § 6 Abs. 3 kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

5. Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein hat dem Ausscheidenden lediglich Gegenstände zurückzugeben, die ihm von diesem überlassen waren.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 a-d
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 4 Abs. 1
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen.
- f) Übernahme von Bürgschaften.
- g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gem. § 11, des Vereinszwecks gem. § 2 und Auflösung des Vereins gem. § 12.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, der Vorstand dieses für erforderlich hält oder 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes der Versammlung einen dahingehenden Antrag beim Vorstand stellen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagsordnung ist spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu versenden.
6. Anträge zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bei nachträglich gestellten Anträgen beschließt die Versammlung über ihre Dringlichkeit.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist, Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

1 . Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Rückenwind für Leher Kinder e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 27.08.2009 durch die Gründungsversammlung beschlossen, sie tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt zu beantragen.

Bremerhaven, 11.03.2015